

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

17.1.1816 (Nr. 17)

Großherzoglich Badische

Staats-Zeitung.

Nro. 17. Mittwoch, den 17. Jan. 1816.

Deutschland.

Die Frankfurter Oberpostamtszeitung giebt folgende nähere Nachrichten von dem Tode des Hrn. Fürsten Friederich Wilhelm von Nassau-Weilburg: „Am 8. d. um 11 Uhr Abends trat der Verewigte in voller Gesundheit aus den Zimmern seiner Gemahlin, um sich in die seinigen zu begeben. Der Weg führte ihn an einer Treppe vorbei, die zu einem tiefer gelegenen Theile des Schlosses führt. Während des Vorübergehens an dieser Treppe wurde er vom Schlag ergriffen, und stürzte hinunter. In diesem Zustande wurde er wenige Minuten nachher von seinem Sohne, dem nunmehr regierenden Fürsten, gefunden. Durch den Schlag und den Sturz, welcher Folge desselben war, waren alle Theile des Gehirns so verletzt, daß das Bewußtseyn von dem Augenblicke des Falles an nicht wieder zurückkehren konnte. Alle willkürliche Bewegung hatte aufgehört, und nur das Athmen dauerte noch ungefähr 12 Stunden fort. Jede ärztliche Hülfe mußte fruchtlos bleiben.“

Der königl. großbrit. hannover. Minister, Graf von Münster, ist am 13. d. von Frankfurt nach London abgereist. Am nämlichen Tage sind ein russischer Kurier, von Paris nach Petersburg, und ein engl. Kurier, aus der Türkei nach London, und am 14. ein russischer Kurier, von Petersburg nach Frankreich, durch Frankfurt passiert.

Am 9. d. traf der kaisert. östreich. Gen. Baron von Wimpfen zu Regensburg ein. Das Hauptquartier des von ihm kommandirten Armeekorps, welches nach Böhmen zieht, kam am 10. d. ebendasselbst an, und hielt am 11. Rasttag.

In öffentlichen Nachrichten aus Hannover vom 8. d. liest man: Die landständischen Versammlungen haben, nach einer vierzehntägigen Unterbrechung, am 4. d. wieder ihren Anfang genommen, und man ist mit Bear-

beitung eines neuen Steuersystems fortbauend beschäftigt. — Für die Unteroffiziere und Soldaten, welche in den letzten beiden Feldzügen sich ausgezeichnet haben, und künftig sich auszeichnen werden, ist eine Medaille bestimmt, welche an dem Bande des Guelphenordens getragen wird, und dem Inhaber derselben eine Pension zusichert. — Die Insignien des Großkreuzes dieses Ordens sind den beiden Prinzen von Braunschweig, wie auch dem Herzog August von Braunschweig und dem regierenden Fürsten von Lippe-Bückeburg von dem Prinzen Regenten übersandt worden ic.

Frankreich.

Am 11. d. berathschlagte die Kammer der Deputirten, in geheimem Ausschuß, über den Zusatz der Pairskammer zu dem die Trauerfeierlichkeiten am 21. Jan. betreffenden Beschluß ersterer Kammer. Dieser Zusatz, der dahin geht, daß der König gebeten werden soll, zu befehlen, im Namen und auf Kosten der Nation, dem Andenken Ludwigs XVII., der Königin Marie-Antoinette und der Prinzessin Elisabeth gleichfalls ein Monument zu errichten, wurde nicht nur angenommen sondern auch, auf den Antrag des Hrn. Hyde de Neuville und des Prinzen de la Tremouille, auf den Herzog von Enghien ausgedehnt. In der hierauf öffentlich gewordenen Sitzung überbrachte der Großsiegelbewahrer und Justizminister den von der Deputirtenkammer ausgegangen und von den Pairs genehmigten Gesetzentwurf wegen Verlängerung des durch das Gesetz vom 5. Dez. 1814 bewilligten Zahlungsausstandes hinsichtlich der nicht verkauften Emigrantengüter. Dieser Entwurf erhielt auf der Stelle die schließliche Genehmigung der Kammer.

Die offizielle Zeitung vom 12. d. macht folgende kön. Verordnung vom 10. d. bekannt: „Wir sind benachrichtigt, daß Unsere Verordnung vom 21. letzten Novembers in der Stadt Nismes die Ehrfurcht und Unterwerfung

gefunden hat, die Wir erwarten durften; wenn der Missethäter, den die Gerechtigkeit fordert, auch noch nicht in ihrer Gewalt ist, so sind doch strenge, von der Nationalgarde und den Bewohnern unterstützte Nachforschungen angestellt worden; alles zeigt an, daß der Mörder des General Lagarde in der Stadt Nismes weder Zufluchtsort noch Beschützer hat. Von einer andern Seite wurde der Artikel der Verfassungsurkunde, welcher, indem er die katholische Religion als die Religion des Staats anerkennt, den andern Gottesverehrungen Freiheit und Schutz verbürgt, getreulich vollzogen. Der Tempel der Protestanten ist gedfnet, und sie genießen alle Sicherheit, welche ihnen die Geseze gewähren. Nach einer so auffallenden Rückkehr zu den Grundsätzen und zur Ordnung wollen Wir es nicht länger anstehen lassen, die strengen Maßregeln zurückzunehmen, welche Uns die Nothwendigkeit abgedrungen hatte. Wir haben daher verordnet und verordnen, wie folgt: 1. Die bei den Einwohnern in Nismes in Garnison gelegten Truppen sollen unverzüglich zurückgezogen, und in die Kasernen und andere Orte des Gardedepartement vertheilt werden, welcher unser Militärkommandant dazu für dienlich hält. 2. Unser Präsekt soll den Einwohnern und der Nationalgarde von Nismes bezeugen, daß Wir mit dem Eifer, womit sie zur Handhabung der Ruhe und zur Wiederherstellung der Ordnung in Unserer besagten guten Stadt mitgewirkt haben, zufrieden sind. 3. Unser Minister Siegelbewahrer ic.

Als am 9. d. eine Deputation der Deputirtenkammer dem Könige den von ihr angenommenen Amnestiegesezentwurf überreichte, drückte der Monarch, nach Versicherung eines Pariser Journals, in den lebhaftesten Ausdrücken seine Zufriedenheit mit dem von der Kammer bei dieser Gelegenheit bewiesenen Betragen aus, und setzte lächelnd hinzu: Er hoffe, man werde in Zukunft nicht mehr ausrufen: Es lebe der König, selbst wenn! Se. Maj. spielten hier auf folgende Schlußworte der Rede des Hrn. v. Bethisy in der Sitzung der Deputirtenkammer am 6. d. an: Wenn die unbeugsame Ehre uns einen Augenblick nöthigt, weiter zu gehen, als es der Wille des Königs ist; wenn der König mit seinen getreuen Dienern unzufrieden ist, weil sie gegen seine königl. und fromme Milde handeln, und einen Augenblick sein gütiges Auge von uns abwendet, so werden wir, wie die Westbewohner sagen: Es lebe der König, selbst wenn! Die-

ser Ausruf war ehemals bei den Ständen von Betragne üblich, wenn das Verfahren der Regierung nicht ihren Wünschen und Meinungen entsprach.

Es ist bekannt, sagt ein anderes Pariser Journal, daß in Frankreich die Weilschen in übeln Ruf gekommen waren. Man versichert, Se. Maj. der König habe neulich deren auf seinem Kamin stehen gehabt, und sie unter die anwesenden Damen vertheilt, die über dieses Geschenk aus den Händen des Monarchen nicht wenig verwundert gewesen seyen. Nehmen Sie selbige immerhin an, sagte der König; ich habe das Weilschen in die Amnestie mit einbegriffen.

Am 11. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 60 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1042 $\frac{1}{2}$ Fr.

Schweden.

Unterm 20. Dez. ist ein königl. Plakat an das schwedische Hofgericht auf Veranlassung der allgemeinen Klage über den Mißbrauch der konstitutionellen Pressfreiheit zum Nachtheil der Ehre und des guten Namens einzelner Individuen, so wie zur Beschleunigung der Entscheidung einer unlängst daselbst anhängigen Sache zwischen dem Freiherrn Boye und Oberdirektor Greve-mühlen, gegenseitig behauptete Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Pressfreiheits-Verordnung betreffend, erlassen worden.

Fortf. der No. 13 abgebrochenen Reichsakte. Beim Stimmgeben soll der Wortführer eines jeden Reichs das Dokument, welches die auf eine Person bestimmte Wahl seiner Kommittenten enthält, verlesen und auswechseln. Darauf soll die Botirungsproposition nach selbigem eingerichtet werden, und die Namen beider Thronkandidaten nach solchem Schema darin aufgeführt werden: Die Deputirten des norwegischen Storthings und der schwedischen Reichsstände votiren gemeinschaftlich, um einen Thronfolger zu den vereinigten Thronen Norwegens und Schwedens zu wählen. Vom norwegischen Storthing ist N. N. dazu vorgeschlagen, von Schwedens Reichsständen N. N. Wenn die meisten Stimmen auf N. N. fallen, so ist er rechtmäßig als des Königs Nachfolger zum König der vereinten Throne ernannt. Wenn die meisten Stimmen auf N. N. fallen, so ist er rechtmäßig als des Königs Nachfolger zum König der vereinten Throne ernannt. Bevor der Ausruf zum Stimmgeben geschieht, sollen alle die Bestimmungen, welche die Botirung angehen, laut und deutlich verlesen werden. Der

Aufruf bei dieser Botirung soll so geschehen, daß, wenn der Wortführer des vereinten Komite' ein Norweger ist, die schwedischen Kommitirten zuerst aufgerufen werden, und ihre Stimme geben, und darauf die norwegischen, und umgekehrt, wenn der Wortführer ein Schwede ist. Das Stimmgeben geschieht durch Zettel, die alle einander gänzlich gleich sind, und worauf der Name eines jeden Thronkandidaten mit gleichen Buchstaben ausgedruckt ist. Der Wortführer, welcher nicht dem Geschäfte vorsteht, versieht die Zettel mit seinem Namen, bevor sie den Kommitirten überliefert werden. Um gültig zu seyn, sollen diese Zettel einzeln, unbezeichnet, zugemacht und zusammengerollt seyn. Einzelne Pluralität giebt den Ausschlag. Bevor die Zettel eröffnet werden, soll der Wortführer einen herausnehmen, und versiegelt bei Seite legen. Wenn, nach geschehenem Aufruf, bei Eröffnung der Zettel einer gefunden wird, welcher zufolge obigen Bestimmungen nicht angenommen werden kann, so soll er auf der Stelle vernichtet werden. Sollte die Folge davon seyn, daß gleichviele Stimmen wären, so soll der bei Seite gelegte versiegelte Zettel geöffnet werden, welcher alsdann den Ausschlag giebt, wenn er die angeführten Eigenschaften hat; kann er aber nicht angenommen werden, so wird das Geschehene als ungültig angesehen, und gleich zu einer neuen Stimmgebung geschritten. Ist die Mehrheit ohne dieses Mittel schon bestimmt, soll der bei Seite gelegte Zettel gleich uneröffnet vernichtet werden. Das Protokoll über das Stimmgeben soll von einigen der Kommitirten geführt werden, in norwegischer Sprache, wenn der Wortführer ein Norweger, in schwedischer, wenn er ein Schwede ist. Des Protokoll soll gleich nach Abschluß der Stimmgebung deutlich vorgelesen und angenommen werden, worauf zwei gleichlautende Exemplare verfaßt, von dem ganzen Wahlkomite', bevor es aus einander geht, unterschrieben, in ihrem Beseyn versiegelt, und durch Veranstellung der Wortführer der Kommitirten beider Reiche denselben Tag abgesandt werden, das eine an das Norweger Storthing unter Adresse an dessen Präsidenten, das andere an Schwedens Reichsstände unter Adresse an den Landmarschall und die Sprecher. Diese Protokolle sollen so unterschrieben werden, daß das Exemplar, welches an Norwegens Storthing geht, erst von Norwegens und darunter von Schwedens Kommitirten unterschrieben wird, wogegen das, welches an Schwedens Stände geht, erst von

Schwedens und darauf von Norwegens Kommitirten unterschrieben wird. Nach Empfang dieser Wahlakte an beiden Orten soll sie sogleich, oder spätestens am folgenden Tage, dem Storthing in Norwegen und den Reichsständen in Schweden vorgetragen werden. Und sollen dann Norwegens Storthing und Schwedens Reichsstände gleich das Nothwendige beobachten, um dem Könige, oder im Fall Se. Maj. mit Tode abgegangen, der rechtmäßigen Interimsregierung diesen Entschluß der Repräsentanten beider Reiche mitzutheilen. (F. f.)

S c h w e i z.

In der Zeit. von St. Gallen vom 12. d. liest man: „Der Bischof von Freiburg, in einem am 17. Okt. auf seine Einweihung erlassenen, nun zur öffentlichen Erbauung gedruckten Hirtenbriefe, handelt von der göttlichen Herkunft, der Nothwendigkeit, Vollkommenheit und Wohlthätigkeit der Religion, dann, auf die Hierarchie und die sichtbare Verwaltung der Kirche übergehend, verdammt er den Geist der Unabhängigkeit, der auf vorgeliebliche Kirchenfreiheiten Ansprüche mache. Ein allgemeiner Ausspruch wird hoffentlich die Rechte des Staats und der Kirche ausscheiden, und uns, nachdem wir der politischen Polemik glücklich entkommen sind, auch vor der kanonischen schirmen. — Ein protestantischer, sonst gelehrter, Wächter Zions hat von der Binne des Tempels in das alte Greifelhorn gegen die Katholiken und ihren in unserer Zeit kaum mehr bekannten Bekehrungsgeist geblasen. Schlimm ist es doch, wenn wegen ungestümmen Eifers und armseliger Mißgriffe Einzelner eine ganze Konfession so laut angeblasen wird, die das Bedürfnis ihres Friedens und des Friedens mit den verwandtesten Bekenntnissen wohl fühlt und würdiget.“

T ü r k e i.

Am 14. Nov. ist der Kapudan Pascha mit der Flotte von seiner Kreuzfahrt im Archipelagus in den Hafen von Konstantinopel zurückgekehrt. Dieser Großadmiral schmeichelte sich, die türkischen Gewässer von dem Seeräuber-gefindel gereinigt, und die Sicherheit für die Schifffahrt in denselben wieder vollkommen hergestellt zu haben. Zwei solcher Raubschiffe wurden kürzlich durch ein engl. Fahrzeug in der Bucht von Salonichi aufgebracht, und nach der Rhede gedachter Hauptstadt Macedoniens abgeführt. Die Anführer fanden zwar Mittel, sich nach der Insel Negroponte zu flüchten, wo sie jedoch von den Einwohnern ergriffen, und an den Kapudan Pascha zur verdienten Bestrafung ausgeliefert worden sind.

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 18. Jan. wird (mit allgemein aufgehobenem Abonnement, und in italienischer Sprache) gegeben: Achilles, große Oper in 2 Akten; Musik von Paer. — Letzte Gastrolle von Hrn. und Mlle. Brizzi.

[Literatur.] Auf mehrere an mich ergangenen schriftlichen Anfragen, wegen der Herausgabe des II. Th. des Dr. Carl'schen Steuerhandbuches, sehe ich mich veranlaßt, den hochverehrlichen Herrn Pränumeranten im Großherzogthum Baden freundschaftlich zu erwiedern, daß gedachter Theil noch vor Ostern hujus anni erscheinen, und sodann versendet werden wird.

Zugleich mache ich aber auch bekannt, daß ich auf das von meinem Freunde Prof. Dr. Carl in Erlangen herausgegeben werdende alphabetische Repertorium des Neuesten, Wissenswürdigsten und Anwendbarsten aus den gemeinnützigsten und wichtigsten Wissenschaften der Statistik, Polizei, Staats-, National- und Privat-Oekonomie, politischen Arithmetik, Finanz-, Oekonomischen Naturgeschichte, Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Technologie, des Handels, wie auch der Geld- und Wechselwirtschaft — bestehend in 3 großen Oktavbänden — Pränumerationen annehme, und bitte desfalls die Herrn Liebhaber (deren Zahl sich bereits schon über 400 beläuft), den billigen Pränumerationspreis ad 6 fl. portofrei an mich einzusenden.

Ferner muß ich meinen theuern Freunden im In- und Auslande dankbarst bemerken, daß nicht bei mir, sondern bei Herrn Herder in Freiburg — als Verleger — mein Landwirthschafts-Katechismus I. u. II. Theil zu haben ist. Karlsruhe, den 12. Jan. 1816.

Herrmann,
Professor und Mitglied gelehrter
Gesellschaften.

Karlsruhe. [Bortadung.] Alle seit dem Russischen Feldzuge von 1812 und den frühern Kriegen vermiste Großherzogl. Badische Militärpersonen werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. Dez. 1816 in ihre Heimath zurückzukehren, und sich bei ihren vorgesetzten Behörden zu melden, oder wenigstens glaubhafte Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls sie für todt angenommen werden, und alle hieraus, und namentlich in Bezug auf ihre ehelichen Verhältnisse entspringende rechtliche Wirkungen eintreten sollen. Die Nähe und der Grad der Berechtigung zur Vermögensvererbung soll durchgehends, wo kein früherer oder späterer Todesfall erwiesen wird, nach dem Tag beurtheilt werden, der in dieser Verordnung als Termin zur Wiedereinsindung vorgeschrieben ist.

Karlsruhe, den 8. Jan. 1816.
Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Großherzogl. Badisches Kriegsministerium.
v. Schaffer.

Vdt. Brieff.

Bühl. [Verschollenheits-Erklärung.] Nachdem der seit ungefähr 18 Jahren abwesende ledige Dionis Haungs von Moos unterm 20. Nov. v. J. zur Empfangnahme seines Vermögens binnen einem Jahre öffentlich vorgeladen wurde, sich bis jetzt aber nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiermit ir verschollen erklärt, und in Gefolg dessen sein Vermögen unter seine nächsten Anverwandten, gesetzlicher Ordnung nach, nutznießlich vertheilt werden.

Bühl, den 10. Jan. 1816.
Großherzogliches Bezirksamt.
Dieß.

Karlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Montag, den 22. Jänner, Vormittags um 9 Uhr, wird das auf dem ehemaligen katholischen Schulhausplatz von Grund aus neu solid erbaute zweistöckige, aus 13 Piecen bestehende Haus, in ge-

wohntem Haus selbst, ohne Ratifikationsvorbehalt, versteigert werden. Das Haus steht täglich zur Einsicht offen. Die Bedingungen können beim Baumeister Vertmüller erhoben werden.

Durlach. [Versteigerung.] Bis künftigen Donnerstag, den 18. Jan., Vormittags, werden in der Apotheke Wöhringerischen Behausung dahier allerlei Kleidungs- und sonstige Fahrnißstücke, sodann ohngefähr 36 Ohm Ueberrheiner 1811er und Oberländer Laufener Wein vom nämlichen Jahrgang, so wie etwa 5 Fuder weingrüne Fässer, öffentlich versteigert werden; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach, den 11. Jan. 1816.
Großherzogliches Amtsrerisorat.
Ringer.

Ettlingen. [Kommissbrod-Lieferungs-Versteigerung betr.] Mittwoch, den 24. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, wird ein neuer Kommissbrod-Lieferungsaktord für das hier befindliche, und allensfalls weiter anrückende Großherzogl. Bad. Militär, in der Kanzlei der Großherzogl. Domänenverwaltung dahier, durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden begeben werden.

Ettlingen, den 13. Jan. 1816.
Großherzogliche Domänenverwaltung.
Eccardt.

Durlach. [Die Auspielung des Allee wirthshauses betr.] In No. 361 der Staatszeitung vom vorigen Jahre ist die Auspielung des Wirthshauses zur Allee von dem diesseitigen Amtsangehörigen, Christian Wagner, angekündigt worden.

Man benachrichtigt hiermit das Publikum, daß diese Ankündigung mit diesseitigem Vorwissen und höherer Genehmigung erfolgt ist, daß zum Verschluß der Loose und Führung der Bücher ein Kassier aufgestellt, und verpflichtet worden ist, der nicht nur die verschlossenen Loose mit Nummer und Namen in zwei dazu bestimmte Hauptbücher einträgt, und die eingehenden Silber in sichere Verwahrung bringt, sondern der sich auch verbindlich gemacht hat, für jedes einzelne Loos zu haften, so daß sich jeder Loosinhaber an denselben halten kann.

Durlach, den 15. Jan. 1816.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Müller.

Rippenheim. [Verkauf oder Vertheilung eines Ziegelhofs.] Ein Ziegelhof, bei Lahr im Breisgau, ist mit oder ohne dazu gehörige Güterstücke unter annehmlichen Bedingungen entweder zu verkaufen, oder zu vertheilen, bei Johann Jakob Wagner Sohn in Rippenheim.

Altbreisach. [Wakante Theilungskommissariats-Stellen.] Im diesseitigen Amtsrerisoratsbezirke sind 2 Theilungskommissariate vakant, wovon eines sogleich, das andere aber im künftigen Monate angetreten werden kann. Wer sich über eine untadelhafte Aufführung und die Reception als Scribent, oder über bereits geleistete gute Dienste als Theilungskommissar ausweisen kann, wolle sich baldgefällig an mich wenden.

Altbreisach, am 9. Jan. 1816.
Großherzogliches Amtsrerisorat.
Koye.

Heitersheim. [Wakante Aktuars-Stelle.] Bei diesseitigem Bezirksamt ist eine Aktuarsstelle offen, welche man entweder mit einem tüchtigen Rechtsproffianten, oder einem im Schreibereisach geprüften gurgesitteten jungen Manne zu besetzen wünscht.

Die Kompetenten um diese Stelle wollen sich daher unter Vorlegung ihrer Zeugnisse in Balde melden.
Heitersheim, am 9. Jan. 1816.
Großherzogliches Bezirksamt.
Gerhard.